



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0296(COD)

7.6.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 21 - 23

Entwurf einer Stellungnahme

Eva Joly

(PE489.531v02-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD))

AM\904651DE.doc

PE491.122v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 21
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dass die Wertpapierfirmen die Geld- und/oder Briefkurse, die sie gemäß Artikel 13 veröffentlichen, regelmäßig aktualisieren und Kurse anbieten, die den **allgemeinen** Marktbedingungen entsprechen;

Geänderter Text

(a) dass die Wertpapierfirmen die Geld- und/oder Briefkurse, die sie gemäß Artikel 13 veröffentlichen, regelmäßig aktualisieren und Kurse anbieten, die den Marktbedingungen entsprechen;

Or. it

Änderungsantrag 22
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wertpapierfirmen halten die einschlägigen Daten über die Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie entweder für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden getätigt haben, mindestens **fünf** Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörden. Bei im Namen von Kunden ausgeführten Geschäften enthalten die Aufzeichnungen sämtliche Angaben zur Identität des Kunden sowie die gemäß der Richtlinie 2005/60/EG geforderten Angaben. Die ESMA kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu diesen Informationen beantragen.

Geänderter Text

1. Wertpapierfirmen halten die einschlägigen Daten über die Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie entweder für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden getätigt haben, mindestens **zehn** Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörden. Bei im Namen von Kunden ausgeführten Geschäften enthalten die Aufzeichnungen sämtliche Angaben zur Identität des Kunden sowie die gemäß der Richtlinie 2005/60/EG geforderten Angaben. Die ESMA kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu diesen Informationen beantragen.

Or. it

Änderungsantrag 23
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Transparenz und Integrität des Marktes sind durch die Verhinderung von Marktmissbrauch durch Insider-Geschäfte und Marktmanipulation gewährleistet.

Geänderter Text

(d) Transparenz und Integrität des Marktes sind durch die Verhinderung von Marktmissbrauch durch ***Spekulation***, Insider-Geschäfte und Marktmanipulation gewährleistet.

Or. it